

Präsident Braun: Der Abgeordnete D. Schaffrath hat das Wort.

Abg. D. Schaffrath: Der Antrag auf Erlassung einer Taxordnung für die Juristenfacultät ist von mir gestellt und von der Kammer damals einstimmig angenommen worden. Schon diese einstimmige Annahme möchte uns bewegen, von einem solchen Antrage nicht sofort und ohne weiteres wieder abzugehen. Wir würden damit gewissermaßen das Geständniß ablegen, daß, obwohl wir damals sehr viele und überzeugende Gründe für den Antrag gehabt haben, welche einen Jeden überzeugt haben, alle jene Gründe sich erledigt haben. Dies hat aber die geehrte Deputation in ihrem jetzigen Vortrage nicht nachgewiesen. Alle die Gründe, die ich damals anführte, stehen noch fest und sprechen noch jetzt für einen solchen Antrag, d. h. dafür, daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, auch für die Juristenfacultät eine Taxordnung zu erlassen. Aber ich gebe auch auf diese äußern Gründe weniger, mehr auf die innern Gründe, die ich damals angeführt habe, und die der Herr Referent durchaus nicht widerlegt, obwohl er es versucht hat. Es ist nur ein einziger Grund gegen meinen Antrag angeführt worden, auch nur in der jenseitigen Kammer ein einziger, daß es nämlich schwer sei, die Arbeiten der Juristenfacultät einer Taxordnung zu unterwerfen. Nun will ich einmal zugeben, daß dies schwer sei; aber, meine Herren, es stehen mit den Arbeiten der Juristenfacultät die Arbeiten eines Advocaten auf ganz gleichem Fuße. Wenn die Arbeiten der Juristenfacultät schwer zu taxiren sind, so sind es eben so sehr auch die Arbeiten eines Advocaten, denn es sind beides wissenschaftliche Arbeiten. Es sollen die einen eben so gründlich sein, wie die andern; es sollen die Arbeiten eines Advocaten eben so vielen Werth haben, als die Urtheil der Juristenfacultät, wenn jene wie diese ihrem Zwecke entsprechen sollen. Den Grund, daß für die Richter und deren Entscheidungen auch eine Taxe bestehe, hat sich zwar der Herr Referent selbst eingehalten, und ihn dadurch zu widerlegen gesucht, daß der Richter die Acten, wenn ihm die Sache zu schwierig und der Ansat in der Taxordnung zu gering erscheine, verschicken könne. Allein erstens dürfen die Richter sehr viele Sachen gar nicht verschicken, z. B. alle Administrativjustizsachen. Auch für diese ist dieselbe Taxe vorgeschrieben, wie für die Civilprocesssachen, und das ist ein sehr großer Theil von der Arbeit. Es liegt eine sehr große Last auf den Untergerichten vermöge der Administrativjustizsachen. Es sind diese Entscheidungen bisweilen sehr schwierig, namentlich deshalb, weil sie auf neuen Verhältnissen beruhen; aber dennoch dürfen die Unterbehörden nicht mehr, als für ganz gewöhnliche Bescheide fordern, d. h. an und für sich sehr wenig. Und doch bei Patrimonialgerichten, die nicht fixirt sind, tritt ganz derselbe Grund ein, daß für solche Bescheide keine Taxe vorgeschrieben sei. Es wäre eine jede Taxordnung ganz aufzuheben, wenn keine Taxordnung auch für die Juristenfacultät bestehen soll. Also dieser Grund fällt jedenfalls weg, wodurch man jenen Einwand widerlegen wollte. Das Recht der Beschwerdeführung über zu hohe Urtheilsgebühren

existirt allerdings, aber es ist sehr umständlich, und, wie das Beschwerdeführen überhaupt, unangenehm. Denn es wird dadurch Arbeit und Mühe verursacht; aber hier um so mehr, weil die Juristenfacultät nicht unter dem Appellationsgerichte steht, sondern unmittelbar unter der Aufsicht des Justizministeriums. Wenn das Erstere der Fall wäre, wenn die Juristenfacultät unter dem Appellationsgerichte stände, so könnte man z. B. gleich bei der Appellation gegen das zu theure Urtheil der Juristenfacultät darüber mit Beschwerde führen, so daß den Parteien keine besondern Kosten und auch wenigstens keine besondere große Mühe verursacht würde. Das ist leider nicht der Fall. Sollen die Parteien deshalb, weil die Urtheilsgebühren der Juristenfacultät zu hoch erscheinen, besonders bei dem Justizministerium darüber Beschwerde führen, so können sie dieselbe erst führen, wenn der Proceß beendigt ist; denn es werden bis dahin die Acten gebraucht, und um dann Beschwerde zu führen, muß immer eine besondere Arbeit geliefert werden. Immer aber hat man sich zu versehen, daß das Justizministerium die Ansicht nicht theilt, daß die angelegten Urtheilsgebühren zu hoch seien, und die Beschwerde als unbegründet zurückweist. In ganz prägnanten Fällen würde dies allerdings nicht zu fürchten sein, und ich weiß dergleichen Fälle; aber wie gesagt, Jeder führt nicht gern Beschwerde, und namentlich dann nicht, wenn es besondere Mühe und Kosten verursacht. Ich würde daher der geehrten Kammer anrathen, jenen Antrag, da er jedenfalls unschädlich ist, und die Staatsregierung nur zu einer Erwägung darüber veranlaßt, nicht fallen zu lassen, um so mehr nicht fallen zu lassen, weil ich darin eine Verletzung der Richter, unter denen wir sehr wissenschaftlich gebildete Leute haben, so wie auch eine Verletzung der Sachwalter finde. Beide arbeiten wissenschaftlich, und dennoch existirt für sie eine Taxordnung, während für die Juristenfacultät keine bestehen soll. Ein Minimum und ein Maximum muß allemal bestimmt sein; man hat dann wenigstens einen Anhaltspunkt. Im Uebrigen bleibe ich bei allen meinen frühern in dieser Sache gethanen Behauptungen stehen, welche ich noch specieller rechtfertigen könnte, und die durch vornehm klingendes Absprechen und durch gehässige Angriffe, mögen sie datirt sein, woher sie wollen, nicht widerlegt werden.

Staatsminister v. Rönneritz: Das Ministerium dagegen muß der geehrten Kammer anrathen, dem Antrage ihrer Deputation, die Sache auf sich beruhen zu lassen, beizutreten. Das Ministerium hat sich schon bei der frühern Berathung darüber ausgesprochen, daß eine Taxe für wissenschaftliche Arbeiten zu bestimmen, in der That kaum möglich und selbst ohne Nutzen sein möchte; denn wenn eine Taxe immer einen sehr großen Spielraum zwischen dem Minimum und Maximum lassen muß, so kann die Behörde in der Anwendung auf die einzelnen Fälle immer noch zu hoch taxiren. Es ist nicht zu leugnen, daß in Ansehung der Advocaten eine Taxordnung besteht; aber das Ministerium hat aus gleichem Grunde bei der Revision dieser Taxordnung im Jahre 1840 den Satz beigefügt, daß bei besonders mühevollen Arbeiten es den Gerichten